Gemeinde
Denkingen
Landkreis Tuttlingen

Richtlinie für die Ehrungen der Gemeinde Denkingen (Ehrungsrichtlinie) i. d. F. vom 20.02.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2013 nachfolgende Richtlinie für die Ehrungen der Gemeinde Denkingen erlassen und dabei die bisherigen Richtlinien und Gemeinderatsbeschlüsse wie folgt übernommen und zusammengefasst:

- Richtlinie zur Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Denkingen vom 28.06.1988
- Richtlinien für die Ehrung von Gemeinderäten, Gemeindebediensteten, Angehörigen der Feuerwehr, Alters- und Ehejubilaren der Gemeinde Denkingen vom 25.01.2000
- Beschluss des Gemeinderats über die Festsetzungen im Zusammenhang mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Denkingen vom 27.04.2010
- Beschluss des Gemeinderats über die Ehrungen vom Gemeinderat durch den Gemeindetag Baden-Württemberg vom 18.09.2012
- Beschluss des Gemeinderats vom 07.04.2015 (Richtlinien für die jährliche Ehrung der Gemeinde (frühere Sportlerehrung)
- Beschluss des Gemeinderats vom 21.11.2024 (Konsolidierung der Gemeinderatsbeschlüsse und früheren Fassungen der Ehrungsrichtlinie zu einer aktuellen Richtlinie für die Ehrungen der Gemeinde Denkingen)

I.

§ 1

Altersjubilare

Altersjubilare werden durch die Gemeinde am 80., 85., 90., 95., 100 und danach jedem folgenden Lebensjahr besucht und mit einem Geschenk beehrt.

§ 2

Ehejubilare

Ehejubilare werden durch die Gemeinde zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) besucht und mit einem Geschenk geehrt.

§ 3

Gemeindebedienstete

(1) Beim Ausscheiden eines Gemeindebediensteten aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Zugehörigkeit ein angemessenes Geschenk der Gemeinde überreicht werden. Der Wert des Geschenks entspricht den Richtlinien über den Wert der Abschiedsgeschenke für ausscheidende Beschäftigte in der derzeit gültigen Fassung.
(2) Dienstjubiläen können entsprechend der Richtlinien über den Wert der Jubiläumsgeschenke und Sonderleistungen für Beschäftigte und Beamtinnen/Beamte der Gemeinde Denkingen in der derzeit gültigen Fassung gewürdigt werden.
(3) Beim Tod eines Gemeindebediensteten im aktiven Dienst erfolgt unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gemeindeverwaltung ein Nachruf am Grab mit Hinterlegung eines Kranzes. Weiter erfolgt ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt und der Presse.
(4) Beim Tod eines Gemeindebediensteten im Ruhestand erfolgt ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt, wenn der Ruhestand unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bei der Gemeinde erfolgte und der Gemeindebedienstete mindestens 10 Jahre im Dienst der Gemeinde beschäftigt war.

§ 4

Gemeinderäte

(1) Beim Tod eines Gemeinderats wird dieser mit einem Kranz der Gemeinde und einem Nachruf am Grab geehrt:
   a) wenn er sich noch im Amt befindet,
   b) wenn er aus dem Amt ausgeschieden ist und mindestens 3 Wahlperioden oder 15 Jahre lang aktiv Gemeinderat gewesen ist.

(2) Beim Tod eines Gemeinderats soll unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit im Gemeinderat ein Nachruf im Mitteilungsblatt erfolgen. Bei aktiven Gemeinderäten im Dienst darüber hinaus ein Nachruf in der Presse.

§ 5

Bürgermeister

(1) Beim Tod eines aus dem Dienst ausgeschiedenen Bürgermeisters, wird ein Kranz am Grab hinterlegt sowie ein Nachruf am Grab gehalten. Des Weiteren erfolgt ein Nachruf im Gemeindemitteilungsblatt und der Presse. Die Gemeinde richtet in Absprache mit den Angehörigen eine Feierstunde aus.
(2) Beim Tod eines in Denkingen amtierenden Bürgermeisters richtet die Gemeinde eine Feierstunde einschließlich eines Nachrufs in der Presse und im Gemeindemitteilungsblatt aus.

§ 6

Feuerwehr

(1) Der Feuerwehrkommandant, der stellvertretende Feuerwehrkommandant und aktive Feuerwehrkameraden erhalten zum 25jährigen sowie 40jährigen aktiven Dienstjubiläum ein angemessenes Geschenk der Gemeinde.
(2) Beim Tod eines Feuerwehrkommandanten im aktiven Feuerwehrdienst oder beim Tod eines Feuerwehrkameraden in Ausübung seiner Feuerwehrtätigkeit, werden diese mit einem Nachruf am Grabe mit Kranzspende durch die Gemeinde geehrt. Des Weiteren erfolgt ein gemeinsamer Nachruf von Gemeinde und Freiwilliger Feuerwehr im Gemeindemitteilungsblatt und in der Presse.
(3) Beim Tod eines Feuerwehrkameraden, erfolgt ein gemeinsamer Nachruf von Gemeinde und Freiwilliger Feuerwehr im Gemeindemitteilungsblatt. Es folgt ein Nachruf am Grabe mit Kranzspende durch die Freiwillige Feuerwehr.
(4) Der Feuerwehrkommandant sowie der stellvertretende Feuerwehrkommandant können wie folgt von der Gemeinde geehrt werden:

10 Jahre (Urkunde und angemessenes Ehrenzeichen)
20 Jahre (Urkunde und angemessenes Ehrenzeichen)
25 Jahre (Urkunde und angemessenes Ehrenzeichen)
30 Jahre (Urkunde und angemessenes Ehrenzeichen)
40 Jahre (Urkunde und angemessenes Ehrenzeichen).

Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister beantragt.

§ 7

Ehrenbürgerwürde, Ordensverleihung

(1) Die Gemeinde kann entsprechend § 22 GemO Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung erfolgt in einer von der Gemeinde ausgerichteten Feierstunde und wird durch eine Urkunde dokumentiert.
(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist der Anspruch auf ein kostenfreies Ehrengrab mit entsprechender Inschrift auf dem Grabstein verbunden.
(3) Es soll eine öffentliche Einrichtung, öffentlicher Platz oder Straße nach dem Ehrenbürger benannt werden. Dies kann auch nach dem Ableben des Ehrenbürgers erfolgen.
(4) Bei Antragstellung einer Ordensverleihung des Bundes (Bundesverdienstorden) oder des Landes Baden-Württemberg sowie einer Ordensverleihung auf europäischer oder internationaler Ebene durch die Gemeinde, richtet diese die Verleihungsfeier aus.

§ 8

Verdienstmedaille der Gemeinde Denkingen

(1) Persönlichkeiten, die auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem oder auf kulturellem Gebiet besondere Verdienste erworben und überdurchschnittlichen Bürgersinn bewiesen haben, können mit der Verdienstmedaille der Gemeinde Denkingen ausgezeichnet werden.

(2) Die Zahl der Auszeichnungen wird auf 10 lebende Träger der Verdienstmedaille beschränkt.
(3) Die Verleihung der Verdienstmedaille ist vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Das Vorschlagsrecht liegt beim Bürgermeister und den einzelnen Gemeinderäten.
(4) Mit der Verdienstmedaille wird auch eine Urkunde überreicht. Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Verdienstmedaille nicht verbunden. Die Gemeinde richtet eine Feierstunde aus.

§ 9

Ehrungen von Gemeinderäten durch den Gemeindetag oder durch die Gemeinde Denkingen

(1) Gemeinderäte können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat wie folgt durch eine Ehrung des Gemeindetags Baden-Württemberg ausgezeichnet werden:
10 Jahre (Nadel mit Urkunde)
20 Jahre (Nadel mit Urkunde)
25 Jahre (Nadel und Stele mit Urkunde)
30 Jahre (Nadel und Stele mit Urkunde)
40 Jahre (Nadel und Stele mit Urkunde)
Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister beantragt und vorgenommen.
(2) Überdies können Gemeinderäte für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat wie folgt durch eine Ehrung der Gemeinde ausgezeichnet werden:
15 Jahre (Urkunde und angemessenes Ehrenzeichen)
35 Jahre (Urkunde und angemessenes Ehrenzeichen)

II.

Sonstige Ehrungen durch die Gemeinde Denkingen

Die Gemeinde Denkingen ehrt in der Regel einmal jährlich besondere Leistungen im sportlichen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und caritativen Bereich.

§ 10

Ehrungskomitee

(1) Die Auswahl der Ehrungen trifft ein Komitee. Vorsitzender des Komitees ist der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter im Amt. Darüber hinaus setzt sich das Komitee aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Gewählte Gemeinderäte des Verwaltungs- und Kulturausschusses
- Zwei Mitglieder aus dem Ehrenamt
- Drei Mitglieder aus den Vereinen (beispielsweise Sprecher der Vereine, jeweils ein Vertreter des Sports und ein Vertreter der Kultur)
- Geschäftsstelle der Gemeindeverwaltung

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere Niederschriften, Erstellen und Versenden von Einladungen, Ausfertigung der Urkunden sowie die Organisation des Ehrungsabends.

§ 11

Vorschlagsrecht

Die Einreichung von Vorschlägen bleibt Personen mit Wohnsitz in Denkingen oder aktiver Mitgliedschaft in einem Denkinger Verein vorbehalten.

Die Denkinger Einwohner werden über das Gemeindemitteilungsblatt, die Homepage und weitere geeignete Kommunikationskanäle eingeladen, Vorschläge einzureichen. Darüber hinaus werden die Vorstände der Denkinger Vereine in der Regel einmal im Jahr von der Geschäftsstelle um Vorschläge gebeten.

§ 12

Vorstandschaftsehrung

Als Zeichen der Anerkennung und Verbundenheit zwischen der Gemeinde Denkingen und den in Denkingen ansässigen Vereinen ehrt die Gemeinde Denkingen insbesondere die 1. und 2. Vorstände der Denkinger Vereine für ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement in folgenden zeitlichen Abständen:

10 Jahre, 20 Jahre, 25 Jahre, 30 Jahre, 35 Jahre, 40 Jahre, 45 Jahre und 50 Jahre.

Auf Vorschlag des Vereins können in Ausnahmefällen auch Ausschussmitglieder für besonders herausragendes bürgerschaftliches Engagement auf Vereinsebene von der Gemeinde geehrt werden. Die oben genannten Ehrungsstufen gelten entsprechend.

§ 13

Sportlerehrung

Die Ehrungen für sportliche Leistungen richten sich nach den jeweiligen Platzierungen bei den verschiedenen Wettkämpfen wie folgt:

1. Olympische/paralympische Spiele, Welt-, Europa- und Landesmeisterschaften die Plätze 1-5
2. Bezirk-, Gau-, Kreismeisterschaften oder vergleichbare Meisterschaften
   2.1 bei Mannschaftswettbewerben der 1. Platz
   2.2 bei Einzelwettbewerben die Plätze 1-3.

Das Ehrungskomitee kann im Einzelfall auch weitere sportliche Leistungen zur Ehrung vorschlagen.

§ 14

Ehrungen und Preise

Zusätzlich zu einer Urkunde und einem entsprechenden Ehrenzeichen sollen Sachpreise und Gutscheine verliehen werden. Neben der Gemeinde sollen auch Firmen, Kreditinstitute und Organisationen um Sachspenden oder Gutscheine gebeten werden.

Das Komitee kann darüber hinaus jährlich eine oder mehrere Personen ganz besonders herausheben und mit einem Sonderpreis ehren. Weiter kann das Komitee besonders gestiftete Sonderpreise verleihen.

§ 15

Rahmen der Ehrungen

Die Verleihung der Ehrungen und Preise erfolgt in einem festlichen Rahmen in geeigneten Räumlichkeiten der Gemeinde (z. B. Mehrzweckhalle, Schulturnhalle).

Die Vereine sind eingeladen sich am Rahmenprogramm der Verleihungsfeier aktiv mit Auftritten zu beteiligen. Wenn möglich, soll jeweils auch ein besonderer Ehrengast bei der Verleihung mitwirken und ggf. eine Ansprache halten.

Die Bewirtung soll jeweils im Wechsel von einem Denkinger Verein durchgeführt werden.

§ 16

Finanzielle Beteiligung der Gemeinde

Folgende Mittel werden zur Durchführung der Verleihungsfeier von der Gemeinde bereitgestellt:

1. Kostenfreie Überlassung der Räumlichkeit
2. Personal- und Sachkosten für Leistungen des Bauhofs, des Hausmeisters sowie der Verwaltung (insb. Geschäftsstelle)
3. Kosten für die Bewirtung der geladenen Gäste und für Dekoration in Höhe von 1.500 € je Verleihungsfeier
4. Kosten für Urkunden, Preise, Sachspenden und Gutscheine der Gemeinde in Höhe von 1.500 € je Verleihungsfeier.

Denkingen, den 21.02.2025

Fabian Biselli
Bürgermeister